

"Wenn Eltern Beiständinnen/Beistände werden."

priMa-Veranstaltung vom 30. März 2017

1. Ernennung der Beiständin/des Beistandes
2. Aufgaben/Pflichten der Beiständin/des Beistandes
3. Besondere Bestimmungen für Angehörige
4. Diskussion



# 1. Ernennung der Beistandin/des Beistandes

- Art. 400 Abs. 1 ZGB: Die KESB ernennt als Beistandin/Beistand eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.
- Art. 401 Abs. 1 ZGB: Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistandin/Beistand vor, so entspricht die KESB ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet ist.

## 2. Aufgaben/Pflichten der Beiständin/des Beistandes

- Die Beiständin/der Beistand führt eine Rechnung und legt sie der KESB zur Genehmigung vor (410/1) .
- Die Beiständin/der Beistand erstattet der KESB einen Bericht über die Massnahme (411/1) .
- Die Beiständin/der Beistand hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach OR (413/1).
- Die Beiständin/der Beistand informiert die KESB unverzüglich über Änderungen der Verhältnisse (414).
- Auflistung der Geschäfte, welche die Beiständin/der Beistand in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, und der Zustimmung der KESB bedürfen (416).

### 3. Besondere Bestimmungen für Angehörige

Art. 420 ZGB

Werden Angehörige der betroffenen Person als Beistandin/Beistand eingesetzt, so kann die KESB sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur persönlichen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

→ Ermessensentscheid der KESB

## 3.1 Prüfung/Voraussetzungen

Folgende Faktoren werden individuell geprüft:

- Angehörige (Eltern, Nachkommen, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerin/Partner, faktische Lebenspartnerin/Lebenspartner)
  
- Einkommen (bescheidene Rente - IV-Rente inkl. EL oder Taggeld)
- Gesamtvermögen (geringes, liquides Vermögen - Berücksichtigung von Immobilien)
- Betreuung/Unterbringung (lebt daheim, alleine, in Institution, etc.)
- Betreibungs- und Strafregister der Mandatspersonen

## 3.2 Verzicht auf Eingangsinventory

Art. 405 Abs. 2 ZGB

Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand/die Beiständin in Zusammenarbeit mit der KESB ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte auf.

Auf die Einreichung kann verzichtet werden (wird individuell geprüft):

- letzte Steuerklärung und Steuerveranlagung
- Belege über umfassendes Vermögen (Konto, Depot, Immobilien etc.)
- IV- und EL-Verfügung
- aktuelles Budget
- transparente, einfache Verhältnisse

### 3.3 Pflichten und Auflagen

- Der Entscheid über Befreiung im Sinne von Art. 410/411 ZGB erfolgt erst nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen.
- Sorgfaltspflicht gemäss Art. 413 ZGB bleibt bestehen.
- Informationspflicht gemäss Art. 414 ZGB entfällt nicht.
- Zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäss Art. 416 und 417 ZGB sind weiterhin der KESB zur Zustimmung vorzulegen.
- Befreiung kann an Auflagen gebunden werden.

## 4. Diskussion

# Referat Erwachsenenschutzrecht



## «Wenn Eltern Beistände werden»



# Die neue Beistandschaft

Soviel Schutz und  
Unterstützung wie nötig



...aber nicht mehr!

# Selbstbestimmung

3

- ❖ Massgeschneiderte Massnahme
- ❖ Höchstpersönliche Rechte selbst bestimmen (wenn urteilsfähig)
- ❖ Vertrauensperson als Beistand/Beiständin vorschlagen
- ❖ Beträge zur freien Verfügung

**Der Beistand oder die Beiständin müssen auf die Meinung der betroffenen Person Rücksicht nehmen und deren Willen achten, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (siehe Art. 406 ZGB).**

# Angehörige als Beistände



- ❖ Beistandschaft statt erstreckte elterliche Sorge
- ❖ Administrative Erleichterungen für Angehörige (Eltern und Geschwister) möglich
  - ❖ Inventarpflicht
  - ❖ Rechnungsablage
  - ❖ Berichterstattung

## KOKES

Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz  
(Kantone)

### **Empfehlungen Dezember 2016:**

Angehörige als Beistand – Kriterien zur Umsetzung von  
Art. 420 ZGB

# Merkblatt/Empfehlungen

## Keine Beistandschaft

- Unterstützung ist durch soziales Umfeld rechtsgültig gewährleistet
- Vollmachten
- Gesetzliche Vertretungsrechte: Heimvertrag, medizinische Behandlungen

# Massnahmen

7

- Umfassende Beistandschaft nur wenn unbedingt nötig
- i.d.R. Vertretungsbeistandschaft

# Vertretung bei med. Behandlung

Wenn behinderte Person nicht urteilsfähig  
und wenn keine Patientenverfügung und kein Beistand...

## Vertretungsberechtigt:

Ehegatten

- Konkubinatspartner
- Nachkommen
- Eltern
- Geschwister

...wenn sie eine nahe Beziehung zur behinderten Person haben („regelmässig und persönlich Beistand leisten“)

# Erleichterungen

9

KESB prüft immer Einzelfall

«Für Angehörige sind – sofern sie das wollen und einfache Verhältnisse vorliegen – im Regelfall Erleichterungen vorzusehen»

> KESB informiert über Voraussetzungen

## Erstgespräch

- i.d.R mit ganzer Familie
- gebeten „soweit vorhanden“ bestimmte Unterlagen mitzubringen
- Vorteile Budget
- bei transparenten einfachen finanziellen Verhältnissen: Verzicht auf Inventar

# Angehörige als Beistände

11

## Betreibungsauszug:

KESB holt direkt ein (kein Aufwand für Angehörige)

## Strafregisterauszug:

Bei Eltern i.d.R. verzichtet

# Berichte

12

Über persönliche Belange:

KESB ermöglicht Angehörigen **reduzierte Berichtsablage** :

- mit einfachem Raster
- oder KESB bietet an, Berichtsablage mündlich zu erbringen

# Rechnungsablage

13

Einfache/übersichtliche finanzielle Verhältnisse:

**Eltern ist in der Regel die reduzierte Rechnungsablage zu gewähren: i.d.R**

- Kopie Steuererklärung und/oder Steuerveranlagungsverfügung
- sowie Kopien detaillierte Kontoauszüge
- ❖ Eigenes Konto auf Namen behinderte Person!

# Entschädigung/Spesen

14

- Entschädigung und Spesen: Angehörige sollen Antrag stellen
- KESB soll falls möglich auf Gebühren und Kosten verzichten

[Positionspapiere](#)
[Forschung am Menschen](#)
[Berufliche Integration](#)
[Frühdiagnostik](#)
[IV - Invalidenversicherung](#)
[Schulische Integration](#)
[Leben in einer Institution](#)
[Erwachsenenschutz](#)
[Forderungen an die KESB](#)
[Das Erwachsenenschutzrecht](#)
[Eltern bei der KESB](#)
[Handlungsfähigkeit](#)
[Startseite](#) > [Politisches Engagement](#) > [Erwachsenenschutz](#) > Eltern bei der KESB

## Eltern bei der KESB

**Die bisherigen Erfahrungen von Eltern mit der KESB sind sehr unterschiedlich. Es gibt Eltern, die mit dem Gespräch und den getroffenen Massnahmen sehr zufrieden sind. Es gibt aber auch Eltern, die sich überrumpelt und nicht wertgeschätzt fühlen oder die getroffenen Massnahmen nicht verstehen oder akzeptieren.**  
**Die KOKES-Empfehlungen vom November 2016 sollen die unbefriedigende Situation für viele Angehörige verbessern, die mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht seit 2013 entstanden ist.**

Das Erwachsenenschutzrecht soll die Solidarität innerhalb der Familie fördern, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen mit Behinderung stärken und ihnen so viel Schutz bieten, wie sie brauchen. Damit Eltern und Geschwister als Beistände von Menschen mit geistiger Behinderung Verantwortung übernehmen können, sind Sie auf ein grundsätzliches Vertrauen der Behörden und möglichst einfache administrative Abläufe angewiesen.

### KOKES-Empfehlungen

In Zusammenarbeit mit insieme Schweiz und anderen Behindertenorganisationen hat die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) im November 2016 Empfehlungen an die KESB verfasst. Diese Empfehlungen regeln die Befreiung der Angehörigen von bestimmten Beistandspflichten. Viele Forderungen von insieme wurden damit erfüllt: Die gemeinsame Beistandschaft von Eltern ist der Normalfall. In der Regel werden Eltern und Geschwistern eine vereinfachte Rechnungsablage und eine reduzierte Berichterstattung gewährt. In einem wertschätzenden Erstgespräch wird der Rahmen der Zusammenarbeit zwischen KESB und Angehörigen mit Beistandspflichten gemeinsam festgelegt.

### Beide Eltern als Beistände

Eltern werden grundsätzlich gemeinsam als Beistände eingesetzt. Die KESB muss gewichtige Gründe gegen eine gemeinsame Beistandschaft vorweisen können, um diese abzulehnen. Wenn Sie als Eltern diese Aufgabe gemeinsam übernehmen wollen, sagen Sie dies deutlich und fordern Sie Ihr Recht ein.

### Befreiung von der Rechnungsablage und reduzierte Berichterstattung

Gemäss den [aktuellen KOKES-Empfehlungen](#) werden Eltern im Regelfall von der Pflicht zur Rechnungsablage befreit und können Berichte in einer reduzierten Form einreichen. Statt

# Broschüre



**Bestellen:**

[www.insieme.ch](http://www.insieme.ch)  
Shop&Publikationen